



nigliche Wahltagsachen, einschläget, u. s. w. nicht völligen Glauben beylegen wollte, da bekant ist, was besagte Schriftensteller und ich darzu für unverwerfliche Hülfsmittel in Händen gehabt haben; so weit nemlich selbige reichen, und nichts widriges aus eben so sicheren Gründen dargethan werden kan,

§. 29.

Von der Erfahrung.

Erfahrung machet den Meister, wie in allen Wissenschaften, so auch in dem Deutschen Staatsrecht, absonderlich in vielen Sachen, so auf einem allgemeinen oder besondern Herkommen beruhen, oder wovon man in denen Schriften derer Personen, welche nicht selbst in solchen Materien gebraucht worden seynd, wenig zuverlässiges, oder doch nichts hinlängliches, findet; in so weit sich eines solchen Mannes Erfahrung wirklich erstrecket: Dann es bleibet doch dabey auch wahr: Non omnes possumus omnes, und so gewiß es bey Einigen heißt: Quantum est, quod scimus! so unstreitig ist doch, auch selbst bey diesen, wahr: Quantum est, quod nescimus!

§. 30.

Von dem sittlichen Character.

Nächst deme kommt allerdings gar vieles darauf an, in was für einem Credit oder Mißcredit ein Mann in Ansehung seines sittlichen Characters überhaupt in der politischen und gelehrten Welt stehe; zumalen wann er nicht erst ein Neuling ist, sondern man denselbigen